

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 und der §§ 7 Abs. 2 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV NRW S.380) hat der Rat der Gemeinde Titz in seiner Sitzung am 18.12.2008 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

Friedhofssatzung der Gemeinde Titz vom 18.12.2008

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsort
- § 4 Friedhofsaufsicht

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 9 Säрге und Urnen
- § 10 Ausheben der Gräber
- § 11 Ruhezeiten
- § 12 Umbettungen

IV. Grabstätten und Aschebeisetzungen

§ 13 Arten der Grabstätten

§ 14 Reihengrabstätten

§ 15 Wahlgrabstätten

§ 16 Anonyme Gräber

§ 17 Ehrengabstätten

V. Allgemeine Gestaltungsvorschriften

§ 18 Herrichtung und Unterhaltung

§ 19 Vernachlässigung der Grabpflege

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 20 Zustimmungserfordernis

§ 21 Maße der Grabmale und Einfassungen

§ 22 Fundamentierung und Befestigung

§ 23 Unterhaltung

§ 24 Entfernung

VII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 25 Benutzung der Leichenhallen

§ 26 Trauerfeiern

VIII. Schlussvorschriften

§ 27 Alte Rechte

§ 28 Haftung

§ 29 Gebühren

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

§ 31 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für alle gemeindeeigenen Friedhöfe.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die gemeindeeigenen Friedhöfe sind öffentliche, nicht rechtsfähige Anstalten der Gemeinde Titz.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten), die bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Titz waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner der Gemeinde Titz sind. Die Bestattung anderer Personen ist in Ausnahmefällen und unter Vorliegen eines besonderen Grundes (z.B. ein langjähriger Wohnsitz in der Gemeinde Titz) möglich. Sie bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Friedhöfe bilden gleichzeitig kulturelle Einrichtungen, welche der Bevölkerung die Ehrung ihrer Toten und die Pflege ihres Andenkens ermöglichen.

§ 3 Bestattungsort

Die Verstorbenen werden grundsätzlich auf dem Friedhof der Ortschaft beigesetzt, in der sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, wenn nicht ein Beisetzungsrrecht an einem Wahlgrab eines anderen Friedhofs besteht oder die Art der Bestattung nur auf einem anderen Friedhof vorgesehen ist.

§ 4 Friedhofsaufsicht

Die Verwaltung der Friedhöfe und die Aufsicht über das Bestattungswesen obliegen dem Bürgermeister. Dieser ist zuständig für alle nach dieser Satzung zu erteilenden Erlaubnisse, Genehmigungen, Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch wie folgt geöffnet:

vom 01.04. bis 30.09. von 8.00 – 21.00 Uhr

vom 01.10. bis 31.03. von 8.00 – 19.00 Uhr

- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,
- b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu unreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
- g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern und nicht auf dem Friedhof entstandene Abfälle dorthin zu verbringen.
- h) zu lärmern oder zu lagern,
- i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

- (3) Kinder unter zehn Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.

- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen von Abs. 2 zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 7

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Angehörige des Steinmetz-, Bildhauer-, Gärtner-, und Bestatterhandwerks und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die

 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
 - b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben.
- (3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (4) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (5) Den Gewerbetreibenden ist zur Ausführung ihres Gewerbes das Befahren der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen bis zu einem Gesamtgewicht von 1,5 t in Schrittgeschwindigkeit (4-7 km/h) gestattet.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen. Entstandene Schäden sind der Friedhofsverwaltung unverzüglich anzuzeigen.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (8) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen; an Samstagen nur morgens.
- (5) Erdbestattungen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen.

§ 9

Särge und Urnen

- (1) Unbeschadet der Regelung des § 17 sind Bestattungen grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist.
- (2) Säрге, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.
Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

§ 10

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Bei Erdbestattungen beträgt die Tiefe der einzelnen Gräber von der Erdoberfläche bis zur Oberkante des Sarges 1,60 m.
- (3) Bei Aschebeisetzungen beträgt die Tiefe der einzelnen Gräber von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne 0,65 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

- (3) Der Nutzungsberechtigte oder dessen Beauftragter hat Grabzubehör wie die Grabeinfassung, das Grabmal und die Bepflanzung, soweit erforderlich, vorher entfernen zu lassen, um die ordnungsgemäßen Beerdigungsarbeiten zu ermöglichen. Sollten diese erforderlichen Räumungsarbeiten von der Gemeinde durchgeführt werden müssen, geschieht dies auf Kosten und hinsichtlich etwaiger Beschädigungen zu Lasten und auf Gefahr des Nutzungsberechtigten oder deren Beauftragten.

§11 Belegung der Gräber

- (1) In jedem Grab darf nur eine Leiche oder eine Urne beigesetzt werden.
Ausnahmen sind zulässig
- bei Wöchnerinnen mit dem Neugeborenen,
 - bei zwei gleichzeitig verstorbenen Geschwistern im Alter bis zu einem Jahr,
 - bei Wahlgräbern für Erdbestattungen für bis zu zwei weitere Urnen bzw. ein weiterer Kindersarg je Grabstelle
- (3) Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht werden auf einem Friedhof anonym beigesetzt, wenn ein Elternteil dies wünscht. Ist die Geburt oder der Schwangerschaftsabbruch in einer Einrichtung erfolgt, hat deren Trägere die Eltern über die Möglichkeit der Bestattung zu informieren.
- (3) Liegt keine Erklärung der Eltern zur Bestattung vor, erfolgt die Beisetzung unter würdigen Bedingungen aber ohne besondere Herrichtung eines Grabes. Die Angehörigen haben hierbei kein Gestaltungs- und Pflegerecht.

§ 12 Ruhezeit

Die Ruhezeiten betragen:

- | | |
|--|-----------|
| a) für Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 25 Jahre, |
| b) für Verstorbenen nach dem vollendeten 5. Lebensjahr | 30 Jahre, |
| c) für beigesetzte Urnen einheitlich | 30 Jahre. |

§ 13 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten soll grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde, in deren Bezirk sie bestattet worden sind. Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn der Antragsteller einen wichtigen Grund nachweisen kann und keine gesundheitsbehördlichen oder andere Bedenken bestehen.
Die Vorschriften der Strafprozessordnung bleiben unberührt.

- (4) Umbettungen von Leichen können frühestens nach acht Jahren seit der Beerdigung und spätestens bis Ablauf der Ruhefrist vorgenommen werden.
Die Umbettung von Ascheresten kann auch innerhalb der ersten acht Jahre seit der Beerdigung erfolgen.
- (4) Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind nicht zulässig.
- (5) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (6) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (7) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten und Aschenbeisetzungen

§ 14 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Titz. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Reihengräber,
 - b) Wahlgräber,
 - d) anonyme Gräber.

§ 15 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit bereitgestellt werden. Die Angehörigen erwerben keine weiteren Rechte an dieser Grabstätte.
- (2) Es werden Reihengrabfelder eingerichtet für

- a) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten (Kindergräber)
 - b) Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr (Reihengräber)
 - c) Urnenbeisetzungen
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bzw. eine Urne bestattet werden.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher öffentlich im Amtsblatt der Gemeinde Titz bekannt gegeben.

§ 16 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur fortlaufend nach dem Belegungsplan anlässlich eines Todesfalles und nur für die gesamte Grabstätte verliehen.
- (2) Es werden Wahlgrabfelder eingerichtet für
- a) Sargbeisetzungen (Wahlgrab)
 - b) Urnenbeisetzungen (Urnenwahlgrab)
- (3) Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte kann wiedererworben werden. Über den Erwerb/Wiedererwerb des Nutzungsrechts wird eine Urkunde ausgestellt. Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (4) Wahlgrabstätten können als ein- oder mehrstellige Grabstätten erworben werden. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (6) Verstirbt der Inhaber des Nutzungsrechts, geht dieses, sofern keine wirksame Verfügung des Nutzungsberechtigten vorliegt, in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft
 - c) auf die Kinder,
 - d) auf die Stiefkinder,
 - e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - f) auf die Eltern,

- g) auf die vollbürtigen Geschwister,
- h) auf die Stiefgeschwister,
- i) auf die nicht unter a) - h) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c) - d) und f) - i) wird die älteste Person Nutzungsberechtigt.

Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

- (7) Die Übertragung des Nutzungsrechts auf Dritte bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen, über die Art der Gestaltung sowie die Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (9) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann auf Antrag auch bereits vor Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit zurückgegeben werden. Die Grabstätte ist durch den Nutzungsberechtigten oder dessen Beauftragten ohne die Erstattung von Nutzungsentgelten und auf seine Kosten einzuebnen. Sämtliche Grabaufbauten, Grabeinfassungen und sonstige bauliche Anlagen sind samt der Fundamente abzuräumen und zu entsorgen. Dies gilt für die gesamte Bepflanzung entsprechend.

§ 17 **anonyme Gräber**

- (1) Diese werden unterschieden in
 - a) anonyme Reihengräber,
 - b) anonyme Urnenreihengräber,
- (2) Anonyme Gräber werden anlässlich eines Todesfalles fortlaufend nach dem Belegungsplan und für die Dauer von 30 Jahren bereitgestellt. Die Angehörigen erwerben keine weiteren Rechte an dieser Grabstätte.

§ 18 **Ehrengrabstätten**

Die Zuerkennung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich dem Rat der Gemeinde Titz.

V. Allgemeine Gestaltungsvorschriften

§ 19

Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der nachstehenden Vorschriften hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätte zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Erwerber der Grabstätte, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte nach Ende der Nutzungszeit oder Ruhezeit die Grabstätte abräumt.
- (4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Grabnummernkarte vorzulegen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (6) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.

- (10) Die Herrichtung der anonymen Gräber, sowie die Errichtung von Grabmalen und Einfassungen ist unzulässig. Die Pflege erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde Titz.

§ 20

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Erwerber/Nutzungsberechtigte
- a) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung oder
 - b) nach Anbringung eines Hinweisaufklebers auf der Grabstätte

diese innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Die Friedhofsverwaltung kann das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.

- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 21

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
- Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab
1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 22
Maße der Grabmale und Einfassungen

(1) Auf Grabstätten für Erdbestattung sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

a) Reihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

Einfassung: Länge 1,20 m
 Breite 0,60 m

b) Reihengräber für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr

Einfassung: Länge 2,10 m
 Breite 0,90 m

c) Wahlgräber für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr

Einfassung: Länge 2,50 m
 Breite 1 stellig 0,90 m
 2 stellig 2,10 m
 3 stellig 3,30 m
 4 stellig 4,50 m
 5 stellig 5,70 m

Für jede weitere Grabstelle erhöht sich die Breite um 1,20m.

d) Urnenreihengräbern

Einfassung: Länge 0,80 m
 Breite 0,80 m

e) Urnenwahlgräbern

Einfassung: Länge 0,80 m
 Breite 1 stellig 0,80 m
 2 stellig 1,90 m
 3 stellig 3,00 m
 4 stellig 4,10 m
 5 stellig 5,20 m

Für jede weitere Grabstelle erhöht sich die Breite um 1,10.

(3) Der Abstand links und rechts neben jeder Grabstelle beträgt einheitlich für alle Grabarten: 0,30 m

(3) Der Abstand am oberen Kopfe jeder Grabstelle beträgt einheitlich für alle Grabarten: von Grabstein zu Grabstein 0,40 m

(4) Zur weiteren Orientierung wird das Außenmaß der Einfassung von den Bediensteten der Friedhofsverwaltung nach der Verfüllung des Grabes zusätzlich mit Holzpflocken abgesteckt. Diese sind bis zur Errichtung der Grabaufbauten an ihrer ursprünglichen Stelle zu belassen.

(5) Sofern die Holzpflocke widerrechtlich entfernt werden sollten, ergehen sämtliche Folgekosten, die durch nicht satzungsgemäß errichtete Grabaufbauten entstehen zu Lasten des Erwerbers bzw. des Nutzungsberechtigten.

(6) Grabaufbauten, die ohne die erforderliche Genehmigung errichtet worden sind, sind auf Anordnung der Friedhofsverwaltung und zu Lasten des Erwerbers/des Nutzungsberechtigten zu entfernen, sofern die Genehmigung zur Errichtung nicht nachträglich erteilt werden kann.

§ 23

Fundamentierung und Befestigung

Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (*Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen* des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 24

Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Erwerber, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung die Anbringung eines Hinweisschildes auf der Grabstätte.

- (3) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 25 **Entfernung**

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale auf schriftlichen Antrag und nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 24 Abs. 3 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde/Stadt über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten bzw. des Erwerbers auf dessen Kosten entfernen zu lassen, sofern diese nicht nachträglich genehmigungsfähig sind.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 26 **Benutzung der Leichenhalle**

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 27 Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Auf Antrag der Hinterbliebenen kann die örtliche Ordnungsbehörde gestatten, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.
- (3) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (4) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.

IX. Schlussvorschriften

§ 28 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 29 Haftung

Die Gemeinde/Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde/Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 30 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde/Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsbührensatzung zu entrichten.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

- a) sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
- b) die Verhaltensregeln des § 6 Abs. 2 missachtet,
- c) entgegen § 6 Abs. 5 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
- c) als Gewerbetreibender entgegen § 7 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
- d) eine Bestattung entgegen § 8 Abs. 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt,
- g) entgegen § 20 Abs. (1) und (3), § 24 Abs. (1) ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
- h) Grabmale entgegen § 22 Abs. (1) nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert oder entgegen § 23 Abs. (1) nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
- i) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 18 Abs. (9) verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
- j) Grabstätten entgegen § 18 Abs. (10) herrichtet,
- k) Grabstätten entgegen § 19 vernachlässigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 32 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Satzung tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Titz vom 05. Juli 2005 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Friedhofssatzung der Gemeinde Titz wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 in der derzeit gültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- a) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- b) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Titz, den 18.12.2008

Nüßer
Bürgermeister